

M.Sc. Management (berufsintegrierend)

Informationen zur Masterarbeit

Ziele der Masterarbeit

Gemäß § 26 Abs. 1 der APO sollen Studierende in der Masterarbeit ein Fachproblem selbständig durch Anwendung wissenschaftlicher Methoden in einer vorgegebenen Frist lösen. Die Frist beträgt nach § 26 Abs. 3 fünf Monate.

Die Modulbeschreibung definiert hierzu: „Die Studierenden können innerhalb einer vorgegebenen Frist eine komplexe Fragestellung aus der Betriebswirtschaftslehre selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden und Verfahren bearbeiten. Zielsetzung ist, die Anwendung theoretischer Konzepte auf eine praktische Situation. Die in der Regel bereichsübergreifende Kommunikation und Diskussion trägt zur Weiterentwicklung der sozialen Kompetenz bei. Mit der Masterarbeit sollen die eigene Entwicklung und der Karriereweg maßgeblich gefördert werden.“

Betreuer- und Themenwahl

In der Regel wählen Studierende Thema und Betreuer der Masterarbeit selbst aus. Hierfür dürfen alle Professorinnen/Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte (gemäß APO § 18 Abs. 5) angesprochen werden.

Damit gewährleistet ist, dass die Bearbeitungszeit von fünf Monaten eingehalten ist, muss das Thema beim Prüfungsmanagement angemeldet werden. Dazu benutzen Sie bitte das Meldeformular (Download Prüfungsmanagement). Zum Zeitpunkt der Meldung muss der Wortlaut des Titels noch nicht feststehen. In diesem Fall kann der Titel erst im Verlauf der Arbeit mit dem Betreuer festgelegt werden. Bei der Meldung soll dem Betreuer ein Projektvorschlag vorgelegt werden, der im Rahmen des Moduls Wissenschaftliches Arbeiten in der Praxis erstellt wurde.

Bei Abgabe der Masterarbeit wird der endgültige Titel aus der Arbeit übernommen.

Erst- und Zweitgutachter

Nach § 26 Abs. 9 wird die Arbeit von zwei Gutachtern bewertet. Einer dieser Gutachter ist der Betreuer der Arbeit („Erstgutachter“). Der zweite Gutachter wird vom Erstgutachter ausgewählt oder vom Prüfungsausschuss bestimmt.

Anmeldung der Masterarbeit

Wann kann die Masterarbeit **frühestens** angemeldet werden?

Es gibt keine Mindeststudienzeit für die Anmeldung der Masterarbeit. Gemäß § 26 Abs. 2 der APO soll vor der Anmeldung das Modul Wissenschaftliches Arbeiten in der Praxis besucht werden. Hierbei ist folgendes zu beachten:

- Sie sollten sich frühzeitig um Ideen für ein Thema bemühen. In diesem Zusammenhang kontaktieren Sie auch die Professorinnen/Professoren und berechnigte Lehrende (gemäß APO § 18 Abs. 5) bezüglich einer Betreuung und nehmen eine erste Absprache des Themas und Vorgehens vor. Dies ist allerdings nicht unbedingt erforderlich.
- Sie besuchen zu Beginn des vierten Semesters das Seminar „Wissenschaftliches Arbeiten in der Praxis“. Dieses Seminar startet mit einer vierstündigen Vorlesung zum Thema Masterarbeit (Zweck, Vorgehen, Struktur, empirische Methoden, Literatur, Probleme bei der Erstellung etc.).

M.Sc. Management (berufsintegrierend)

Bitte beachten Sie, dass das Modul ein eigenständiges Modul ist und in HIP bei den Prüfungsanmeldungen angemeldet werden muss.

- Danach beginnen Sie mit der Erstellung des Projektvorschlags für die Masterarbeit. Dieser Projektvorschlag wird dann in Gruppen unter der Leitung der/des das Seminar betreuenden Professorin/Professors vorgetragen und diskutiert.
- Die Bewertung des Projektvorschlags erfolgt durch die/den das Seminar leitende(n) Hochschullehrerin/Hochschullehrer. Der Projektvorschlag ist eine Prüfungsleistung.
- Nach Bestehen des Moduls kann der Projektvorschlag verwendet werden, um die Masterarbeit anzumelden.

Wann muss die Masterarbeit *spätestens* angemeldet werden?

Gemäß § 26 Abs. 2 der APO gilt: „Liegen die Ergebnisse aller Prüfungs- und Studienleistungen in einem Wintersemester vor, muss die Anmeldung zur Masterarbeit spätestens am 15. April, liegen die Ergebnisse aller Prüfungs- und Studienleistungen in einem Sommersemester vor, muss die Anmeldung zur Masterarbeit spätestens am 15. September erfolgen.“ Dazu einige Beispiele:

- Beispiel 1: Die letzte Klausur wurde im Sommersemester 2019 geschrieben und bestanden, eine Studienleistung steht aber noch aus. Da die Studienleistung noch aussteht, ist der Student in diesem Beispiel nicht scheinfrei und es gibt keine verbindliche Frist, zu dem die Masterarbeit spätestens angemeldet werden muss.
Die Anmeldung ist jedoch noch vor Schreibbeginn im Prüfungsmanagement einzureichen.
- Beispiel 2: Die letzte Klausur wurde im Wintersemester 2019/2020 bestanden und alle Studienleistungen liegen vor. Da der Student in diesem Beispiel in einem Wintersemester scheinfrei wurde, endet die Anmeldefrist am 15.04.2021.
- Beispiel 3: Die letzte Klausur wurde im Sommersemester 2020 bestanden, alle Studienleistungen liegen vor. Da der Student in diesem Beispiel in einem Sommersemester scheinfrei wurde, endet die Anmeldefrist am 15.09.2021.

Die Masterarbeit ist erstmalig nicht bestanden, wenn die Meldefrist um zwei Semester überschritten wurde. Zum weiteren Vorgehen in diesem Fall siehe Nichtbestehen / Wiederholung.

Formale Gestaltung der Masterarbeit

Hinweise zur formalen Gestaltung der Masterarbeit gibt der Leitfaden zur Anfertigung von Hausarbeiten, Praxisberichten, Bachelor- und Masterarbeiten (Download Prüfungsmanagement). Im Zweifel sprechen Sie die dort genannten Formatvorgaben mit Ihrem Betreuer ab. Der Betreuer ist letztendlich maßgeblich für die Entscheidung über die formale Gestaltung.

Umfang der Masterarbeit

Gemäß Leitfaden zur Anfertigung Hausarbeiten, Praxisberichten, Bachelor- und Masterarbeiten soll die Masterarbeit einen Umfang von 40 bis 50 Seiten und maximal 12.000 Worten haben. Der Prüfungsausschuss hat diese Grenzen als Richtwerte, nicht als numerisch strikte Grenzen festgelegt. Über diese Regelungen hinausgehende Änderungen sind mit dem Betreuer abzusprechen. Die Zahl der Worte muss auf der Arbeit vermerkt werden. Die Wortzählung umfasst nur den reinen Textteil der Arbeit, nicht die Verzeichnisse oder Anhänge.

M.Sc. Management (berufsintegrierend)

Einreichung der Arbeit

Bitte beachten Sie bei der Einreichung der Arbeit § 26 Abs. 7 der APO:

„Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung unterschrieben und gebunden im Prüfungsmanagement abzugeben; zur Wahrung der Abgabefrist genügt die nachweisbar fristgemäße Aufgabe bei einem Postzustelldienst. Daneben ist eine dritte Ausfertigung in elektronischer Form ausschließlich auf einem Datenträger (z. B. CD und USB-Stick) abzuliefern. Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Teil – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden müssen versichern, dass die Masterarbeit in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung von der oder dem Studierenden noch nicht vorgelegt worden ist. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als nicht bestanden.“

Seit der Pandemie gilt bis auf weiteres die Regelung in den FAQs zur Abgabe der Abschlussarbeiten. Die Regelungen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.hs-mainz.de/studium/services/wirtschaft/pruefungsmanagement/pruefungen/>

Verlängerung der Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit kann gemäß § 26 Abs. 3 vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer um bis zu einem Monat verlängert werden. Der Prüfungsausschuss hat diese Regelung konkretisiert: Demnach werden Verlängerungen nur analog der Regelung des § 12 APO gewährt, also wenn die angestrebte Verlängerung der Bearbeitungsfrist auf vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (insbesondere durch Attest nachgewiesene Erkrankung) beruht.

Schwierigkeiten bei der Informations- und Datenbeschaffung (beispielsweise bei Arbeiten in Unternehmen) werden regelmäßig nicht als Verlängerungsgrund anerkannt, da sie zum Teil Vorarbeiten sind (Exposé), zum Teil regelmäßig zu einer Bearbeitung dazugehören. Beispiel für eine Ausnahme: Das Unternehmen hält einen vorher fest zugesagten Liefertermin für Daten nicht ein und bestätigt dies dem Prüfungsausschuss.

Eine Verlängerung um mehr als einen Monat ist auch bei nicht vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen ausgeschlossen.

Bei Antragstellung ist bitte das Formblatt (Download Prüfungsmanagement) zu verwenden.

Korrekturdauer

Die Korrekturzeit durch beide Gutachter soll 12 Wochen nicht überschreiten. Bei Bestehen werden Sie durch Notenbuchung in HIP über die abgeschlossene Korrektur informiert. Zur Arbeit wird ein Gutachten erstellt, das Teil der Prüfungsakte ist und dort eingesehen werden kann.

Nichtbestehen / Wiederholung

Das Nichtbestehen der Arbeit regelt § 14 Abs. 3 der APO. Demnach gibt es nur eine Wiederholungsmöglichkeit, die spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe über das Nichtbestehen angemeldet werden muss. Sollten Sie die Masterarbeit nicht bestehen, so erhalten Sie einen Bescheid. Für die Zweimonatsfrist der Anmeldung des Zweitversuchs ist das Datum dieses Bescheids relevant. Im Zweitversuch muss ein anderes Thema als im Erstversuch bearbeitet werden.

Immatrikulation / Exmatrikulation

M.Sc. Management (berufsintegrierend)

Bis zur Abgabe der letzten Leistung (meist in Form der Masterarbeit) müssen Sie immatrikuliert sein (Sommersemester: 01.03.-31.08, Wintersemester: 01.09.- Ende Februar). Das bedeutet, dass der Semesterbeitrag (und im Teilzeitstudiengang auch der Unternehmensbeitrag) für das gesamte Semester entrichtet werden muss, in dem Sie die letzte Leistung abgeben.

Hinweis: Auch im Teilzeitstudiengang endet das Wintersemester verwaltungstechnisch erst Ende Februar, auch wenn die Vorlesungen des Sommersemesters Anfang Februar beginnen.

Nach Abgabe der Arbeit können Sie sich exmatrikulieren. (Die jeweiligen Beiträge werden nicht anteilig erstattet). Sollte sich nach Exmatrikulation herausstellen, dass Sie die Arbeit nicht bestanden haben, werden Sie auf Antrag nachträglich wieder immatrikuliert.

Empfehlung:

Geben Sie Ihre letzte Leistung zum Ende eines Semester ab, beantragen Sie bitte die Exmatrikulation mit folgendem Grund: „Wartend auf Endnote“.

Nur so haben Sie über die Exmatrikulation hinaus noch Zugriff auf Ihre Accounts an der Hochschule. Ist die Exmatrikulation endgültig umgesetzt, erlischt der Zugriff binnen 7 Tagen für alle Accounts der Hochschule.

Absolventenfeier

Beachten Sie bei der Zeitplanung, dass zur jährlichen Absolventenfeier nur die Absolventinnen und Absolventen eingeladen werden, deren Bewertungen zu allen Studien- und Prüfungsleistungen zum veröffentlichten Stichtag vorliegen und die bis zu diesem Zeitpunkt auch den Antrag auf Zeugniserstellung vorgelegt haben. Die genaue Terminierung des Stichtags, der typischerweise Mitte oder Ende September liegt, entnehmen Sie bitte dem Terminkalender des Fachbereichs Wirtschaft.

Link:

https://www.hs-mainz.de/hochschule/organisation/fachbereiche/fachbereich-wirtschaft/kalender-fachbereich-wirtschaft/?no_cache=1

Studiengangleitung / Prüfungsausschuss